
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 22. September 2008

Seite 423

Nr. 74

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen Vom 10. September 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen vom 16. März 2007 (Verkündungsblatt Nr. 25, Seite 177/2007), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 3. September 2008 (Verkündungsblatt Jg. 6, 2008, S. 419), wird wie folgt geändert:

In § 22 werden nach Absatz 3 die nachstehenden Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Gemäß § 49 Abs. 10 HG kann von der nach Abs. 1 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studiengangbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist.

(5) Die Eignung ist über die folgenden Elemente nachzuweisen:

- a) Nachweis der Fachhochschulreife sowie
- b) Nachweis von acht schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen aus folgendem Fächerkatalog:
 - aa) Technik des betrieblichen Rechnungswesens
 - bb) Mathematik
 - cc) Grundlagen der BWL
 - dd) Absatzmarketing
 - ee) Operatives Produktionsmanagement
 - ff) Investition und Finanzierung
 - gg) Externes Rechnungswesen
 - hh) Kosten- und Leistungsrechnung
 - ii) Unternehmensführung
 - jj) Einführung in die VWL

- kk) Mikroökonomik I
- ll) Makroökonomik I
- mm) Mikroökonomik II
- nn) Makroökonomik II
- oo) Rechtswissenschaft
- pp) Statistik I
- qq) Statistik II

(6) Die Eignung kann darüber hinaus auch im Rahmen einer Eignungsprüfung über folgende Elemente nachgewiesen werden:

- a) *schriftlicher Test*
- b) *Gespräch.*

(7) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse gemäß Abs. 5 und Abs. 6 stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere fachliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2008 in Kraft und tritt am 31. März 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 3. September 2008.

Duisburg und Essen, den 10. September 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

